

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. April 1972	Nummer 43
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2000	7. 3. 1972	RdErl. d. Kultusministers Errichtung von zwei Bezirksseminaren für das Lehramt am Gymnasium in Siegen und Wuppertal (II) . . .	766
2000	16. 3. 1972	RdErl. d. Kultusministers Errichtung eines Bezirksseminars für das Lehramt an der Realschule in Lippstadt	766
203205	21. 3. 1972	RdErl. d. Innenministers Reisekostenvergütung und Trennungsschädigung für Polizeivollzugsbeamte	766
20522	7. 3. 1972	RdErl. d. Innenministers Amtlich unentgeltliche Verpflegung für Polizeivollzugsbeamte des Landes, die zur Teilnahme an einer Gemeinschaftsverpflegung verpflichtet sind	768
2102	23. 3. 1972	RdErl. d. Innenministers Ausführungsanweisung zum Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Personalausweise	768
22307	7. 3. 1972	Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung Übergang von Absolventen der Fachhochschulen zu Hochschulen	768
2370		Berichtigung zum RdErl. d. Innenministers vom 1. 2. 1972 (MBl. NW. S. 454) Förderung des sozialen Wohnungsbaues; Wohnungsbaufinanzierungsbestimmungen 1972	768
8301	20. 3. 1972	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Kriegsopferfürsorge; Rückerstattung der zu Unrecht verrechneten Beträge bzw. nachträgliche Abführung von Einnahmen und nachträgliche Verrechnung bzw. Erstattung	768
913	24. 2. 1972	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Güteüberwachung von Straßenbaustoffen	769
9210	20. 3. 1972	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien für die Prüfung der körperlichen und geistigen Eignung von Fahrerlaubnisbewerbern und -inhabern (Eignungsrichtlinien)	770

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
17. 3. 1972	770
22. 3. 1972	771
	771
	771
	772
	772
	773
	774
	774
	774
	774

I.

2000

**Errichtung
von zwei Bezirksseminaren für das Lehramt am
Gymnasium in Siegen und Wuppertal (II)**

RdErl. d. Kultusministers v. 7. 3. 1972 —
II C 3. 40—68/1 — 345/72

1. Als Einrichtungen des Landes gemäß § 14 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 251), — SGV. NW. 2005 — werden im Geschäftsbereich des Kultusministers mit sofortiger Wirkung in Siegen und Wuppertal je ein Bezirksseminar für das Lehramt am Gymnasium errichtet. Sie führen die Bezeichnung:
 - a) Bezirksseminar für das Lehramt am Gymnasium Siegen
 - b) Bezirksseminar für das Lehramt am Gymnasium Wuppertal II.
- Die Bezirksseminare unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht des zuständigen Schulkollegiums.
2. Die Bezirksseminare dienen der Ausbildung der Studienreferendare für das Lehramt am Gymnasium.
3. Die Bezirksseminare führen das Landeswappen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe e der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GV. NW. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1969 (GV. NW. S. 937). Die Umschriften des kleinen Landessiegels lauten:
 - a) Bezirksseminar für das Lehramt am Gymnasium Siegen
 - b) Bezirksseminar für das Lehramt am Gymnasium Wuppertal II.

— MBl. NW. 1972 S. 766.

2000

**Errichtung
eines Bezirksseminars für das Lehramt an der
Realschule in Lippstadt**

RdErl. d. Kultusministers v. 16. 3. 1972 —
II C 5. 40—68/1 Nr. 1096/72

1. Als Einrichtung des Landes gemäß § 14 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 251), — SGV. NW. 2005 — wird im Geschäftsbereich des Kultusministers mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Lippstadt ein Bezirksseminar für das Lehramt an der Realschule errichtet. Es führt die Bezeichnung
„Bezirksseminar für das Lehramt an der Realschule Lippstadt“.

Das Bezirksseminar untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Regierungspräsidenten in Arnsberg.

2. Das Bezirksseminar dient der Ausbildung der Lehramtsanwärter für das Lehramt an der Realschule.
3. Das Bezirksseminar führt das Landeswappen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe e der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GV. NW. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1969 (GV. NW. S. 937). Die Umschrift des kleinen Landessiegels lautet:

Bezirksseminar für das Lehramt
an der Realschule Lippstadt.

— MBl. NW. 1972 S. 766.

203205

**Reisekostenvergütung
und Trennungsentschädigung für
Polizeivollzugsbeamte**

RdErl. d. Innenministers v. 21. 3. 1972 —
IV B 3 — 5313

Mein RdErl. v. 4. 6. 1969 (SMBl. NW. 203205) wird mit Wirkung vom 1. 1. 1972 wie folgt geändert:

- 1 In Nummer 1.12 erhält Satz 2 folgende Fassung:
Die den Polizeivollzugsbeamten zu gewährende Trennungsentschädigung ergibt sich aus der anliegenden Übersicht.
- 2 In Nummer 1.13 erhält der 1. Halbsatz folgende Fassung:
Die Beamten, die nach § 188 LBG verpflichtet sind, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen, erhalten vom Tage nach Beendigung der Antrittsreise zum Lehrgang ab lediglich Trennungstagegeld in der sich aus der anliegenden Übersicht ergebenden Höhe; ...
- 3 Nummer 1.15 wird gestrichen.
- 4 Die bisherige Nummer 1.16 wird Nummer 1.15 mit folgendem Wortlaut:
Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 TEVO wird Trennungsentschädigung monatlich nachträglich gezahlt. Auf Grund von § 14 Abs. 1 Satz 2 TEVO können im Bedarfsfall auf Antrag Abschläge in angemessener Höhe gewährt werden.
- 5 In Nummer 2 Satz 1 erhält der 2. Halbsatz folgende Fassung:
....; die Höhe der zu gewährenden Entschädigung ergibt sich aus der anliegenden Übersicht.
- 6 Die bisherigen Anlagen 1 und 2 werden durch die an- **Anlage** liegende Übersicht ersetzt.

20522

**Amtlich unentgeltliche Verpflegung
für Polizeivollzugsbeamte des Landes, die zur
Teilnahme an einer Gemeinschaftsverpflegung
verpflichtet sind**

RdErl. d. Innenministers v. 7. 3. 1972 —
IV D 2 — 5154

- 1 Polizeivollzugsbeamte, die nach Ablegen der I. Fachprüfung anlässlich von Lehrgängen oder sonstigen Lehrveranstaltungen bei Polizeieinrichtungen des Landes mit einer Dauer von mehr als zwei Tagen zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung verpflichtet worden sind, erhalten während der zwischen dem An- und Abreisetag liegenden Zeit amtlich unentgeltliche Verpflegung.
- 2 Nr. 1 gilt entsprechend für Polizeivollzugsbeamte vor Ablegen der I. Fachprüfung, die zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung verpflichtet worden sind, wenn sie Trennungsschädigung beziehen oder sie nur deshalb nicht erhalten, weil der Wohn- oder Dienstort (einschl. der Nachbarorte) mit dem Ausbildungsort zusammenfällt.
- 3 Für die an der amtlich unentgeltlichen Verpflegung teilnehmenden Polizeivollzugsbeamten ist das an den Beköstigungsfonds zu zahlende Beköstigungsgeld von der Polizeieinrichtung anzuweisen, von deren Polizeiküche der Polizeivollzugsbeamte verpflegt wird.
- 3.1 Abweichend von Nr. 3 ist das Beköstigungsgeld für die Teilnahme an Lehrgängen oder sonstigen Lehrveranstaltungen beim Polizei-Institut Hiltrup von der entsendenden Polizeieinrichtung zu entrichten.
- 3.2 Bei längerer Lehrgangsdauer sind an den Beköstigungsfonds monatlich voraus Abschlagszahlungen in angemessener Höhe zu leisten, die bis zum 10. des folgenden Monats abzurechnen sind.
- 4 Für die am An- und Abreisetag von der Polizeiküche empfangenen Mahlzeiten sind von den Verpflegungsteilnehmern die für Kannteilnehmer und Gäste festgesetzten Beträge zu zahlen.
- 5 Diese Regelung gilt ab 1. 1. 1972.

— MBl. NW. 1972 S. 768.

2102

**Ausführungsanweisung
zum Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über
Personalausweise**

RdErl. d. Innenministers v. 23. 3. 1972 —
I C 3/40. 37

Die Forderung, daß auf Lichtbildern für Personalausweise ein Ohr des Abgebildeten deutlich sichtbar sein muß, ist wegen der häufigen Proteste von Betroffenen, deren Frisur beide Ohren bedeckt, und die es ablehnen, sich in einer Weise fotografieren zu lassen, die dem gegenwärtigen Aussehen nicht entspricht, nicht immer haltbar.

In meinem RdErl. v. 26. 4. 1958 (SMBl. NW. 2102) wird daher in Nummer 3.12 hinter Satz 4 folgender Satz eingefügt:

Sofern die Frisur des Antragstellers beide Ohren bedeckt, kann bei der Abbildung im Halbprofil ausnahmsweise auf die Sichtbarkeit eines Ohres verzichtet werden, wenn dadurch eine einwandfreie Identifizierung nicht beeinträchtigt wird.

— MBl. NW. 1972 S. 768.

22307

**Übergang von Absolventen
der Fachhochschulen zu Hochschulen**

Gem. RdErl. d. Kultusministers
— II B 4. 36—52/2 — 3247/71 —
u. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
— I B 6 — 44 — 10 — Nr. 0350/72 —
v. 7. 3. 1972

1. Alle Absolventen der Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen können, sofern sie ihre Studien mit der staatlichen Abschlußprüfung beendet haben, an einer Hochschule dieses Landes studieren. Eine besondere Bescheinigung ist nicht erforderlich.
2. Die Absolventen der Fachhochschulen anderer Bundesländer werden hinsichtlich der Studienberechtigung den Fachhochschulabsolventen in Nordrhein-Westfalen gleichgestellt, wenn sie in dem Land, in dem sie die staatliche Abschlußprüfung abgelegt haben, ebenfalls die Berechtigung zum Hochschulstudium erhalten. In Zweifelsfällen entscheidet der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1972 S. 768.

2370

Berichtigung

zum RdErl. d. Innenministers v. 1. 2. 1972
(MBl. NW. S. 454)

**Förderung des sozialen Wohnungsbaues
Wohnungsbaufinanzierungsbestimmungen 1972**

In Nummer 3.10 des RdErl. muß es statt „0,90“ „1,20“ heißen; in Absatz 6 der Anlage 3 muß es statt „25“ „0,25“ heißen; in Absatz 8 der Anlage 3 muß es statt „§§ ff BGB“ „§§ 341 ff BGB“ heißen.

— MBl. NW. 1972 S. 768.

8301

Kriegsopferfürsorge

**Rückerstattung der zu Unrecht verrechneten Beträge
bzw. nachträgliche Abführung von Einnahmen
und nachträgliche Verrechnung bzw. Erstattung**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 20. 3. 1972 — IV A 1 — II B 4 — 5141.0

Mein RdErl. v. 18. 1. 1967 (SMBl. NW. 8301) wird wie folgt geändert:

Abs. 2 der Nr. 4.1 wird wie folgt neu gefaßt:

Wenn über einen vor der rückwirkenden Anerkennung des Versorgungsanspruchs nach dem Bundesversorgungsgesetz gestellten Antrag auf Leistungen der Kriegsopferfürsorge im Zeitpunkt des Erlasses des rückwirkenden Bescheides der Versorgungsverwaltung noch nicht verbindlich entschieden war, hat der Versorgungsberechtigte bis zum 31. 12. 1966 Anspruch auf Leistungen der Kriegsopferfürsorge vom Beginn des Antragsmonats ab. In diesem Falle können die Leistungen der Sozialhilfe in dem Umfang nachträglich verrechnet werden, wie dem Hilfeempfänger Leistungen der Kriegsopferfürsorge zustehen. Mit dem Inkrafttreten des Dritten Neuordnungsgesetzes am 1. 1. 1967 ist insofern eine Änderung der Rechtslage eingetreten, als der durch das Dritte Neuordnungsgesetz eingefügte Absatz 2 in § 25 BVG die Gewährung von Leistungen der Kriegsopferfürsorge an die Voraussetzung knüpft, daß der Beschädigte oder Hinterbliebene Rente erhält oder die übrigen Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 BVG erfüllt.

— MBl. NW. 1972 S. 768.

913

Güteüberwachung von Straßenbaustoffen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 24. 2. 1972 — VI B 2 — 32—40 (45) — 20/72

Der Bundesminister für Verkehr hat mit Schreiben an die obersten Straßenbaubehörden der Länder vom 30. 12. 1970 — StB 9/12—9067 Vms 70 — (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 13/1970) „Richtlinien für die Güteüberwachung von Straßenbaustoffen; Teil I: Straßenbaugesteine (RGS — I)“ mit der Maßgabe bekanntgegeben, daß vom 1. 1. 1972 an im Oberbau von Bundesfernstraßen nur solche Gesteine, Korngruppen und Gemische verwendet werden, die einer den RGS I entsprechenden Güteüberwachung unterliegen.

Anlage Hiermit werden diese Richtlinien einschl. der hierzu erlassenen nachstehend abgedruckten „Ergänzenden Richtlinien“ für den Bereich der Bundesfernstraßen, Land- und Kreisstraßen verbindlich eingeführt.

Es wird den Gemeinden empfohlen, bei Bauvorhaben auf Straßen ihrer Baulast ebenso zu verfahren.

Bei Straßenbauvorhaben, für die Zuschüsse des Bundes oder des Landes gewährt werden, sind die „RGS—I“ und die „Ergänzenden Richtlinien“ ebenfalls anzuwenden.

Die (RGS—I) sind von der Geschäftsstelle der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V., Köln, Maastrichter Straße 45, zu beziehen.

Anträge auf Bekanntmachung der güteüberwachten Werke sind bei der Straßenbauverwaltung der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe einzureichen. Die Bekanntmachung erfolgt im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Für die Übergangszeit gilt folgende Regelung:

Die überwiegende Zahl der Herstellerwerke gelten aufgrund von früher vorgenommenen Eignungsprüfungen bereits als zugelassen. Es bestehen daher keine Einwände, wenn die nach den RGS—I erforderlichen Eignungsprüfungen bis spätestens 31. 6. 1972 durchgeführt werden. Die den bisherigen Zulassungen zugrunde liegenden Prüfzeugnisse dürfen jedoch nicht älter als zwei Jahre sein.

Anlage**Ergänzende Richtlinien
zu den****„Richtlinien für die Güteüberwachung
von Straßenbaustoffen Teil I: Straßenbaugesteine
(RGS — I)“****Zu 1:**

Das Recht der auftraggebenden Straßenbaubehörden, an den Lieferungen jederzeit Kontrollprüfungen durchzuführen, erstreckt sich auf alle Prüfungen, die Bestandteil der Fremdüberwachung sind und auf die Kontrolle der Güteüberwachung selbst. Die o. a. Behörden sind insoweit berechtigt, jederzeit Proben im Lieferwerk, an Zwischenlagern und auf der Baustelle zu nehmen.

Diese Probenahmen sind im Lieferwerk bzw. Zwischenlager in Gegenwart eines Vertreters des Hersteller- bzw. Lieferunternehmens vorzunehmen.

Zu 2:

Es gelten außerdem die jeweils eingeführten Verdingungsunterlagen. In ihnen ist vorzuschreiben, daß nur Gesteinsmaterial verwendet werden darf, das einer Güteüberwachung gemäß den RGS I und den „Ergänzenden Richtlinien“ entspricht.

Zu 3:

Zulassungen von Prüfstellen im Sinne der RGS werden auf Antrag vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr erteilt. Sie werden zunächst jeweils auf ein Jahr befristet ausgesprochen.

Es gelten folgende Prüfstellen für die Durchführung von Eignungsprüfungen und der Fremdüberwachung gemäß Anlage 2 bis 5 der RGS I:

Rheinisch-Westfälische
Technische Hochschule Aachen, 51 Aachen

Staatliches Materialprüfungsamt
Nordrhein-Westfalen in Dortmund

Dr.-Ing. Walter Brand
Beratungsteam Bensberg
506 Bensberg, Deutscher Platz 7

Forschungsgemeinschaft Eisenhüttenschlacke
4140 Rheinhausen, Bliersheimer Straße 62

Weitere Zulassungen erfolgen nach Bedarf und Prüfung. Sie werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Die Satzungen von Organisationen zur Güteüberwachung müssen mindestens den RGS—I und diesen „Ergänzenden Richtlinien“ entsprechen.

Die Probenahme muß von einem Mitarbeiter der Prüfstelle vorgenommen werden, die das Prüfzeugnis ausstellt. Wenn die Laboreinrichtungen eines Liefer- bzw. Herstellerwerkes den gültigen Vorschriften entsprechen, kann von dem Mitarbeiter der Prüfstelle die Fremdüberwachung bis auf die sämtliche Prüfungen umfassende zweijährige Wiederholung der Eignungsprüfung im Werk durchgeführt werden.

Lieferungen aus Unternehmen außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen werden zugelassen, wenn diese Werke entsprechend den RGS—I und den „Ergänzenden Richtlinien“ zu den RGS—I einer Güteüberwachung durch Prüfstellen unterliegen, die von der zuständigen Stelle des betreffenden Bundeslandes zugelassen sind. Bei Verstößen behält sie sich jedoch einen Ausschuß von weiteren Lieferungen vor.

Zu 3.1.3:

Die Ergebnisse (Prüfzeugnisse) der durchgeführten Eignungsprüfung und deren zweijähriger Wiederholung im Rahmen der Fremdüberwachung sind den Straßenverwaltungen der Landschaftsverbände vorzulegen. Durchschriften sind den Straßenbauämtern zu übersenden, in deren Zuständigkeitsbereich das jeweilige Hersteller- bzw. Lieferwerk liegt. Die Ergebnisse (Prüfzeugnisse) der halbjährlichen Fremdüberwachung sind den zuständigen Straßenbauämtern nur vorzulegen, wenn die Proben den Anforderungen nicht entsprechen. Sie sind jedoch mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Anforderung der Straßenbauverwaltung der Landschaftsverbände vorzulegen.

Die Prüfstellen fassen die Ergebnisse der Fremdüberwachung über einen Zeitraum von je zwei Jahren in tabellarischer Form zusammen und übersenden diese der Straßenverwaltung der Landschaftsverbände.

Nach Durchsicht der vorgelegten Prüfzeugnisse veranlaßt der Landschaftsverband die Aufnahme des jeweiligen Hersteller- bzw. Lieferunternehmens in die beim Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr geführte Liste der ständig güteüberwachten Werke. Dies gilt auch für Werke, die einer Organisation zur Güteüberwachung angehören. Die Bekanntgabe der Liste erfolgt in geeigneten Zeitabständen im Ministerialblatt.

Zu 3.2.4.2:

Bei der befristeten Güteüberwachung von Frostschutzmaterial aus Seitenentnahmen sind zu Beginn der Überwachung zwei Proben in einem genügend großen örtlichen Abstand gleichzeitig zu entnehmen. Die zweite Probenahme innerhalb einer Woche kann dann entfallen.

Zu 4:

Aus dem Ausland eingeführte Straßenbaugesteine können im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen verwendet werden, wenn sie einer Güteüberwachung nach den RGS—I und diesen „Ergänzenden Richtlinien“ unterliegen. Es bleibt vorbehalten, in diesem Fall Prüfstellen für die Eignungsprüfung und Fremdüberwachung besonders zuzulassen.

Zu 5.1.1 und 5.1.2:

Zuständige Straßenbaubehörde ist das jeweils gebietlich zuständige Straßenbauamt, das die Straßenverwaltung der Landschaftsverbände unterrichtet.

Während der Frist zur Behebung der Mängel bleibt das Recht der auftraggebenden Straßenbaubehörde oder deren Auftragnehmer unberührt, mit Mängeln behaftetes Material nicht anzunehmen. Dies gilt sinngemäß auch zu Ziff. 5.1.4 und 5.1.5.

Zu Anlage 1:

Bei den in Anlage 1 genannten DIN-Normen und Merkblättern ist jeweils die neueste Fassung zu beachten.

Zu Anlage 6:

Der Abschnitt 2 ist wie folgt zu ergänzen:

Die Vertragspartner erkennen die „Ergänzenden Richtlinien des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr“ an. Sie werden Bestandteil dieses Vertrages.

— MBl. NW. 1972 S. 769.

9210**Richtlinien****für die Prüfung der körperlichen und geistigen Eignung von Fahrerlaubnisbewerbern und -inhabern (Eignungsrichtlinien)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 20. 3. 1972 — IV/A 2 — 21 — 03 — 17/72

Nr. 1 letzter Satz meines RdErl. v. 29. 9. 1971 (SMBL. NW. 9210) wird wie folgt geändert:

Diese Untersuchungsstellen — mit Ausnahme des Technischen Überwachungs-Vereins Hannover e. V., Abteilung Medizinisch-Psychologisches Institut, Medizinisch-Psychologische Untersuchungsstelle 45 Osnabrück — erkenne ich gemäß § 3 Abs. 3 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) als medizinisch-psychologische Untersuchungsstellen im Sinne der §§ 3 Abs. 2, 12 Abs. 1, 15 e Abs. 1 StVZO an.

— MBl. NW. 1972 S. 770.

II.**Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr****Bekanntmachung
nach der Wirtschaftsprüferordnung**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 17. 3. 1972 — III/A 1 — 71 — 60

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049) wird bekanntgemacht:

Als Wirtschaftsprüfer sind öffentlich bestellt worden:

am 20. September 1971

Dipl.-Kfm. Hans O. Bataille, Bochum

am 20. Dezember 1971

Dipl.-Kfm. Dieter Richter, Essen

Dipl.-Kfm. Wilfried Hölling, Weiden

Dipl.-Volkswirt Theo Schürmann, Ratingen

Dipl.-Kfm. Dr. Fritz Nehles, Duisburg

Dipl.-Kfm. Horst Dinse, Meerbusch

am 22. Dezember 1971

Dipl.-Kfm. Klaus Wimmer, Düsseldorf

Rechtsanwalt Horst Herrmann, Duisburg

Rechtsanwalt Dr. Friedrich Sidow, Heiligenhaus

Dipl.-Kfm. Fritz Stuckenberg, Düsseldorf

am 23. Dezember 1971

Dipl.-Kfm. Dr. Herbert Frey, Troisdorf-Sieglar

Dipl.-Kfm. Klaus Weber, Düsseldorf

Dipl.-Volkswirt Bernhard Jitschin, Köln

Dipl.-Kfm. Dr. August Böckmann, Essen

am 12. Januar 1972

Dipl.-Volkswirt Jochen Fischer, Düsseldorf

Dipl.-Kfm. Uwe Mester, Köln

Dipl.-Kfm. Dr. Hermann Mannheim, Mülheim-Kärlich

am 13. Januar 1972

Dipl.-Kfm. Alfred Linden, Essen

am 14. Januar 1972

Dipl.-Kfm. Gottfried Schüren, Bochum

Dipl.-Kfm. Dieter Westerbarkey, Gütersloh

am 17. Januar 1972

Dipl.-Kfm. Dr. Peter Marcus, Remscheid

Dipl.-Kfm. Werner Laumans, Köln

Dipl.-Kfm. Dr. Wilhelm Hücke, Köln

Dipl.-Kfm. Herbert Grüwell, Köln

Dipl.-Kfm. Volker Beichler, Duisburg

am 19. Januar 1972

Dipl.-Kfm. Dietrich Priesen, Dorimund

am 7. Februar 1972

Dipl.-Kfm. Hans-Dieter Husmeier, Walsum

am 9. Februar 1972

Dipl.-Kfm. Herbert Siebert, Oberhausen

Als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurden anerkannt:

am 28. Oktober 1971

Grünewälder und Partner OHG, Duisburg

am 9. Dezember 1971

Rheinrevision Beratungs- und Organisationsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Rheydt

am 14. März 1972

Dr. Gehre Treuhand-GmbH, Siegen

Die nachstehenden öffentlichen Bestellungen sind erloschen:

als Wirtschaftsprüfer:**am 1. September 1971, durch Verzicht**

Ruth Frintrop, Kaarst

am 1. Oktober 1971, durch Verzicht

Assessor Dr. Kurt Wenders, Tönisvorst

am 31. Dezember 1971, durch Verzicht

Hermann Nicklaus, Duisburg

am 29. Februar 1972, durch Verzicht

Dipl.-Kfm. Willi Leidecker, Köln

am 5. September 1971, durch Tod

Erich Mössner, Köln

am 17. September 1971, durch Tod

Dipl.-Kfm. Dr. Hans Fuchs, Münster

am 3. Oktober 1971, durch Tod

Dipl.-Kfm. Rolf Kohlhausen, Heiligenhaus

am 9. Oktober 1971, durch Tod

Professor Dr. Theodor Baldus, Köln

am 12. Oktober 1971, durch Tod
Dipl.-Kfm. Johann Sebastian Fischer, Düsseldorf

am 24. Januar 1972, durch Tod
Joseph Schnermann, Münster

als vereidigter Buchprüfer:

am 21. November 1971, durch Tod
Hermann Thieler, Aachen

am 11. Dezember 1971, durch Tod
Dipl.-Kfm. Dr. Paul Kebbe, Hagen

— MBl. NW. 1972 S. 770.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
vom 22. 3. 1972 — IV B 2 — 6113/M

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197) i. V. m. § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt — AG-JWG — in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514) — SGV. NW. 216 — am 22. 3. 1972 öffentlich anerkannt:

die Landesarbeitsgemeinschaft Massenkommunikation
Nordrhein-Westfalen e. V.
Sitz Münster

— MBl. NW. 1972 S. 771.

Personalveränderungen

**Minister für Bundesangelegenheiten des Landes
Nordrhein-Westfalen**

Es wurde ernannt:

Oberregierungsrat H. Nordmann zum Regierungsdirektor.

— MBl. NW. 1972 S. 771.

Innenminister

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Polizeipräsident — Aachen —

Kriminaldirektor H. Klein-Moddenborg zum Leitenden Kriminaldirektor

Polizeihauptkommissare

U. Dorow,
R. Wuttke
zu Polizeiräten

Regierungspräsident — Arnsberg —

Polizeiobererrat H. Wolper zum Schutzpolizeidirektor

Polizeipräsident — Bochum —

Regierungsmedizinalkommissar Dr. med. P. F. Ohters zum Leitenden Regierungsmedizinalkommissar

Polizeihauptkommissare

H. Held,
R. Jago,
W. Melchers,
K. F. Rodax
zu Polizeiräten

Kriminalhauptkommissar R. Gahlen zum Kriminalrat

Polizeipräsident — Dortmund —

Polizeiobererräte

S. Hoffmann,
J. Pawlik

zu Schutzpolizeidirektoren

Polizeihauptkommissare

K. Bönnemann,
F. J. Meyer,
G. Stach

zu Polizeiräten

Kriminalobererrat M. Kleimann zum Kriminaldirektor

Kriminalhauptkommissare

K. Peisker,
G. Schönbrunn

zu Kriminalräten

Polizeidirektor — Hagen —

Polizeihauptkommissare

N. Linnemann,
Th. Pottmeyer

zu Polizeiräten

Kriminalhauptkommissar A. Habicht zum Kriminalrat

**Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde — Lünen-
scheid —**

Polizeirat L. Schweers zum Polizeiobererrat

Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde — Siegen —

Polizeihauptkommissar E. Köhler zum Polizeirat

Regierungspräsident — Detmold —

Kriminalhauptkommissar O. Schröder zum Kriminalrat

Polizeidirektor — Bielefeld —

Polizeihauptkommissar E. Schmitt zum Polizeirat

Kriminalbezirkskommissar G. Beckemeyer zum Kriminalrat

Regierungspräsident — Düsseldorf —

Polizeiobererrat E. O. Franzen zum Schutzpolizeidirektor

Kriminalrat F. Nelles zum Kriminalobererrat

Polizeipräsident — Düsseldorf —

Polizeirat W. Leber zum Polizeiobererrat

Polizeihauptkommissare

H.-G. Hilse,
K.-H. van Vügt

zu Polizeiräten

Kriminalbezirkskommissar H.-J. Hinrichs und
Kriminalhauptkommissar H. Twardawa
zu Kriminalräten

Polizeipräsident — Duisburg —

Polizeihauptkommissare

W. Antkowiak,
W. Bilska,
P. Woelk,
E. Wollny

zu Polizeiräten

Polizeipräsident — Essen —

Polizeiobererrat H. Hahn zum Schutzpolizeidirektor

Polizeihauptkommissare

T. Alten,
K. Kirchner,
K. Kötter,
M. Kohlhoff

zu Polizeiräten

Polizeidirektor — Krefeld —

Polizeihauptkommissar K. Kreikenbom zum Polizeirat

Kriminalhauptkommissar H. Josowitz zum Kriminalrat

Polizeidirektor — Mönchengladbach —

Polizeihauptkommissar Ch. Radecker zum Polizeirat

Polizeidirektor — Mülheim a. d. Ruhr —

Kriminaloberrat F. Nacken zum Kriminaldirektor
Polizeihauptkommissare

E. Grundei,
G. Winkel
zu Polizeiräten

Polizeidirektor — Neuss —

Polizeiobererrat F. Noweck zum Schutzpolizeidirektor

Polizeidirektor — Oberhausen —

Polizeihauptkommissar H. Oesterling zum Polizeirat

Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde — Mettmann —

Kriminalrat H. Köster zum Kriminaloberrat

Regierungspräsident — Köln —

Polizeiobererrat E. Schultze zum Schutzpolizeidirektor
Kriminalhauptkommissar Dr. W. Ritgen zum Kriminalrat

Polizeipräsident — Bonn —

Polizeirat H.-J. Gebauer zum Polizeiobererrat

Polizeihauptkommissar H. Länger zum Polizeirat

Polizeipräsident — Köln —

Kriminalrat F. Hochscherff zum Kriminaloberrat

Kriminalhauptkommissare

T. Breuer,
J. Lichtenberg,
E. Seyler
zu Kriminalräten

Polizeihauptkommissare

H. Misterek,
M. Quentin
zu Polizeiräten

Regierungspräsident — Münster —

Kriminalhauptkommissar H. Kortemeyer zum Kriminalrat

Polizeipräsident — Gelsenkirchen —

Polizeihauptkommissar G. Lutze zum Polizeirat

Kriminalhauptkommissar E. Weikert zum Kriminalrat

Polizeipräsident — Recklinghausen —

Schutzpolizeidirektor H. Wellens zum Leitenden
Schutzpolizeidirektor

Kriminalrat E.-A. Lohmüller zum Kriminaloberrat

Kriminalhauptkommissarin I. Hoffmann zur Kriminalrätin

Polizeihauptkommissare

W. Langen,
H. L. Leding,
K. Lehmann
zu Polizeiräten

Polizeidirektor — Münster —

Polizeihauptkommissar E. Müller zum Polizeirat

Wasserschutzpolizeidirektor NW — Duisburg —

Kriminalrat P. Quambusch zum Kriminaloberrat

Direktion der Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen, Bork (Westf.)

Polizeirat H. Treseler zum Polizeiobererrat

Landeskriminalamt, Düsseldorf

Kriminalhauptkommissare

G. Hantel,
W. Schulz und
Kriminalbezirkskommissar H. Turat
zu Kriminalräten

Kriminalhauptkommissarin E. Fiebig zur Kriminalrätin

Landespolizeischule für Technik und Verkehr, Essen

Regierungsmedizinalkommissar Dr. med. W. Grochol zum
Leitenden Regierungsmedizinalkommissar

Es sind in den Ruhestand getreten:

Polizeipräsident — Bochum —

Leitender Kriminaldirektor H. Pielsticker

Polizeipräsident — Dortmund —

Schutzpolizeidirektor H. Baumkötter

Polizeipräsident — Essen —

Schutzpolizeidirektor W. Matzdorff.

— MBl. NW. 1972 S. 771.

Finanzminister**Innenminister****Nachgeordnete Behörden**

Es ist ernannt worden:

Regierungspräsident Düsseldorf

Reg.-Oberamtmann H. Niersmann zum Regierungsrat.

— MBl. NW. 1972 S. 772.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Regierungsdirektorin J. Thiemann zur Ministerialrätin

die Regierungsdirektoren

G. Ambos,
R. Frank,
Dr. Dr. F. Happe,
H.-G. Hundt,
H. Kreitz,
M. Linne,
K. Niehaus,
Dr. J. Olivier,
Dr. E. Richthof,
W. Schüten,
Dr. W. Stöger,
Dr. H. Weller,
H.-E. Willkomm,
K.-E. Thiel,

die Regierungsbaudirektoren

H. Küpper,
G. Langer,
H. Schäfer,
K. Zinken,

die Bergdirektoren

H. Berg,

Ch. Michels

zu Ministerialräten

die Oberregierungsräte

A. Hacke,

C. von Normann,

K. Roeder,

Dr. A. Rohde

zu Regierungsdirektoren

die Regierungsoberbauräte

E. Briesewitz,

G. Schlatter

zu Regierungsbaudirektoren

Oberbergat Ch. Cirkel zum Bergdirektor

die Regierungsräte

H.-R. Klein,

W. Philipsen

zu Oberregierungsräten

die Regierungsbauräte

H. Keil,

U. Ziegler

zu Regierungsoberbauräten

die Regierungsräte z. A.

Dr. D. Carl,

H. Hesse,

Dr. R.-N. Rogmann

zu Regierungsräten

Es ist versetzt worden:

Landesbaurat K.-H. Theilmeier vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe an das Ministerium

Es ist in den Ruhestand getreten:

Ministerialrat Dr. A. Beckmann

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen in Dortmund

die Bergdirektoren

W. Koch,

W. Rütz

zu Leitenden Bergdirektoren

die Oberberggräte

G. Hoischen,

E. Kaiser,

G. Schlüter

zu Bergdirektoren

Bergamt Bochum

Bergdirektor W. Eisler zum Leitenden Bergdirektor

Oberbergat K. Massenez zum Bergdirektor

Bergamt Dortmund

Oberbergat K. Christgen zum Bergdirektor

Bergamt Essen

Oberbergat H.-A. Wirtz zum Bergdirektor

Bergamt Kamen

Bergdirektor J. Bühlhoff zum Leitenden Bergdirektor

Oberbergat W. Blume zum Bergdirektor

Bergamt Recklinghausen

Bergdirektor W. Gussek zum Leitenden Bergdirektor

Oberbergat G. Krause zum Bergdirektor

Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen in Krefeld

Geologierätin z. A. Dr. M. Wolf zur Geologierätin

die Geologieräte z. A.

B. Höpfner,

Dr. H. von Kamp,

Dr. G. Knapp,

Dr. W.-G. Schräps,

Dr. A. Thiermann

zu Geologieräten

Geologierat Dr. H. Pietzner zum Obergelogeierat

Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen in Dortmund

die Oberregierungsräte

Dr. S. Müller,

O. Scheer,

N. Wenzel

zu Regierungsdirektoren

Regierungsrat z. A. Dr. J. Froh zum Regierungsrat.

Es sind versetzt worden:

Bergamt Essen

Oberbergat W. Blume an das Bergamt Kamen

Bergamt Kamen

Oberbergat H. Sobbe an das Landesoberbergamt NW in Dortmund.

Es ist in den Ruhestand getreten:

Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen in Dortmund

Leitender Regierungsdirektor W. Moll.

— MBl. NW. 1972 S. 772.

Landesrechnungshof

Es wurde ernannt:

Leitender Ministerialrat als Mitglied des Landesrechnungshofs Dr. W. Viebahn zum Direktor beim Landesrechnungshof.

— MBl. NW. 1972 S. 773.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 9 v. 20. 3. 1972

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
237	28. 2. 1972	Anstaltsordnung der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen	38
600	3. 3. 1972	Verordnung über die Bestimmung der Finanzämter Aachen-Stadt, Aachen-Rothe Erde, Geilenkirchen, Erkelenz, Jülich, Düren, Schleiden und Euskirchen	40

— MBl. NW. 1972 S. 774.

Nr. 10 v. 28. 3. 1972

(Einzelpreis dieser Nummer 2,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
602	29. 2. 1972	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage	44

— MBl. NW. 1972 S. 774.

Nr. 11 v. 30. 3. 1972

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
24	21. 3. 1972	Gesetz über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern — Landesaufnahmegesetz —	61

— MBl. NW. 1972 S. 774.

Nr. 12 v. 5. 4. 1972

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
205	11. 3. 1972	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Kreispolizeibehörden zu Kriminalhauptstellen	64
764	1. 3. 1972	Verordnung zur Änderung der Sparkassenverordnung	64
	3. 3. 1972	Urkunde über die Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb einer Seilschwebebahn in der Gemarkung Ramsbeck an Karl Freiherrn von Wendt, Gavelinghausen/Schloß	65

— MBl. NW. 1972 S. 774.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM. Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.